

# RS Vwgh 2001/4/25 99/10/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Lücke in einer Windschutzanlage könnte dazu führen, dass - mangels Erfüllung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs 3 Forstgesetz 1975 - in diesem Bereich nicht mehr von einer Windschutzanlage im Sinne des Forstgesetzes zu sprechen ist (vgl das hg Erkenntnis vom 9. März 1998, ZI 97/10/0220); dies setzt allerdings ein solches Ausmaß der Lücke voraus, dass dadurch der Funktionszusammenhang der die Anlage bildenden Bäume und Sträucher in Ansehung des Schutzes vor Windschäden bzw der Schneebindung unterbrochen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100190.X03

## Im RIS seit

06.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)